



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 28. September 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 24. September 2009 betreffend Einkommensteuer 2008 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage ange- schlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin erklärte im Jahr 2008 u.a. Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Model. In der Steuererklärung machte sie Reisekosten (Kilometergeld in Höhe von 6.010,86 € und Tag- geld in Höhe von 478,57 €), Telefonkosten in Höhe von 356,90 € und Kosten für Friseur in Höhe von 219,00 € als Betriebsausgaben geltend. Weiters beantragte sie, Beiträge zu einer Unfallversicherung (197,40 €), einer Krankenversicherung (502,23 €) sowie Beiträge für die Wohnraumschaffung (100 €) als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Gegen den am 24.09.2009 ausgefertigten Bescheid betreffend Einkommensteuer 2008, mit dem diesem Antrag nur teilweise entsprochen wurde, erhob sie Berufung. Mit Berufungsvor- entscheidung vom 10.12.2009 wurde die Berücksichtigung der angeführten Aufwendungen zur Gänze versagt, weil dem (mit Vorhalt vom 01.10.2009 erfolgten) Ersuchen um Vorlage geeigneter Nachweise nicht entsprochen worden war.

Mit Eingabe vom 14.12.2009 wurde die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragt. Mit dem Vorlageantrag wurden auch die vom Finanzamt angeforderten Aufzeichnungen (Fahrtenbuch, Aufstellung betreffend Taggeld, Kfz-Zulassung) vorgelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Reisekosten:

1.1. Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw

Dem UFS liegen die – bereits vom Finanzamt angeforderten Aufzeichnungen - vor. Die als Fahrtenbuch bezeichnete Aufstellung enthält zu jeder zurückgelegten Fahrt das Datum, die Uhrzeit für Beginn und Ende, Ausgangspunkt und Ziel, die private oder „betriebliche“ Veranlassung, bei den „betrieblichen“ Fahrten den Zweck, die jeweils zurückgelegte Strecke in Kilometer sowie den jeweiligen Tachostand am Ende der Fahrt. Die Kosten für diese Fahrten wurden in Höhe des amtlichen Kilometergeldes geltend gemacht. Es liegt ein lückenloser Nachweis für die geltend gemachten Fahrtkosten und deren berufliche Veranlassung vor. Die Aufwendungen hiefür sind daher als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

1.2. Taggeld

Die Berufungswerberin hat weiters eine „Aufstellung Taggeld“ vorgelegt. Daraus sind das Datum der Veranstaltung, die Uhrzeit für Beginn und Ende, die Art („Modenschau“) und der Ort der Veranstaltung sowie das beantragte Taggeld ersichtlich.

Taggeld dient dazu, den (vermuteten) Verpflegungsmehraufwand abzugelten. Der Senat geht davon aus, dass bei Veranstaltungen, die im Nahbereich des Wohnortes der Berufungswerberin stattgefunden haben, auf Grund der Ortskenntnis und Kenntnis der Verpflegungsmöglichkeiten keine Mehraufwendungen erwachsen sind. Dies trifft für fünf Modenschauen in N und I zu. Das geltend gemachte Taggeld (478,57 €) ist daher um 101,20 € zu kürzen, abzugsfähig bleiben demnach 377,37 €.

2. Telefonkosten

Bei den geltend gemachten Telefonkosten handelt es sich um die Ausgaben für beruflich geführte Gespräche. Die Berufungswerberin hat deren Anteil an den insgesamt angefallenen Telefonkosten mit 50 % geschätzt. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Angaben zu bezweifeln. Die Kosten sind einkunftsmindernd anzusetzen.

3. Friseur

Die mit 219 € geltend gemachten Kosten für Friseur stellen Aufwendungen der Lebensführung dar (vgl. z.B. VwGH 28.04.1999, 94/13/0196 betreffend Modejournalistin, VwGH 17.09.1997, 94/13/0001 betreffend Schminke, Kosmetika, Friseur, Reinigung der Kontaktlinsen). Sie können steuerlich nicht in Abzug gebracht werden.

4. Sonderausgaben

Für die Beiträge zu Kranken- und Unfallversicherung wurden die schriftlichen Bestätigungen der Versicherungsanstalten beigebracht. Die Zahlungen sind daher als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Dagegen erfolgte die Geltendmachung von Beiträgen zur Wohnraumschaffung als Sonderausgabe offenbar irrtümlich. Die Berufungswerberin hatte nach eigenen Angaben (persönliche Vorsprache am 15.09.2010) im Jahr 2008 keine derartigen Ausgaben getätigt. Die Berufung war in diesem Punkt abzuweisen.

5. Die Einkünfte aus der Tätigkeit als Model errechnen sich daher wie folgt:

EINNAHMEN:	
Einnahmen (wie Erklärung, Berufung)	15.896,67
AUSGABEN:	
Kilometergeld	6.010,86
Taggeld	377,37
Telefon	356,90
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	9.151,54

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 16. September 2010